



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Lohntarifvertrag

Bekleidungsindustrie

Abschluss:	11.04.2025
Gültig ab:	01.03.2025
Kündbar zum:	31.05.2027
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Zwischen

Südwesttextil - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
Stuttgart,

und der

IG Metall, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart,

wird folgender

LOHNTARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Für das Land Baden-Württemberg und den bayerischen Kreis Lindau.

Fachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen **Bekleidung** industriell hergestellt wird.

Persönlich: Für Arbeitnehmer, die eine der Arbeiterrentenversicherungspflicht unterliegende Tätigkeit ausüben, ausgenommen Heimarbeiter.

§ 2 Allgemeines

Gemäß § 4 des Lohnrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie vom 17.01.1997 werden nachfolgende Lohnsätze vereinbart.

§ 3 Regelung der Löhne

1. Die in diesem Tarifvertrag festgelegten Lohnsätze gelten als Mindestlöhne. Bestehende bessere einzelvertragliche oder betriebliche Regelungen werden nicht berührt.
2. Zeitakkord, Stück- oder Geldakkord, Fließende Fertigung im Akkord- und Mengenprämien.

Die Akkordsätze erhöhen sich um den Prozentsatz, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem alten und dem neuen tariflichen Akkordrichtsatz ergibt.

Zu den Akkordsätzen gewährte übertarifliche Zulagen, in Form von Geld oder Zeit, sind besonders auszuweisen. Der Grund für die Gewährung dieser Zulagen ist dabei anzugeben.

Zulagen, deren Ausweisung den vorstehenden Bestimmungen entspricht, unterliegen nicht der Veränderung durch diesen Tarifvertrag.

Abweichungen können betrieblich vereinbart werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Tarifvertragsparteien. Stimmt eine der Tarifvertragsparteien einer solchen Regelung nicht zu, ist gem. § 20 MTV in der Fassung vom 13. November 2015 zu verfahren.

3. Unberührt bleiben bestehende einzelvertragliche Abmachungen.
4. Ab 01. August 2025 erhöhen sich die tariflichen Lohnsätze in den einzelnen Lohngruppen auf der Basis der Tarif Tabellen vom 01. September 2024 um 2,0 % mindestens aber um 60,00 € und ab dem 01. Oktober 2026 um weitere 2,9 % mindestens aber um 80,00 €.

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhungen teilweise oder vollständig absenken. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

Die Lohnsätze betragen seit **1. September 2024**:

Lohngruppen	ARS	Zeitlohn	Fl. Fert.	GF
	Euro	Euro	Euro	Cent/Min.
I	14,22	14,51	14,78	23,70
II	14,40	14,72	14,94	24,00
III	14,66	14,88	15,20	24,43
IV	15,07	15,42	15,62	25,12
V	15,56	15,92	16,10	25,93
VI	16,50	16,95	17,10	27,50
VII	17,58	18,09	18,16	29,30
VIII	19,57	20,21	20,27	32,62

Die Lohnsätze betragen ab **1. August 2025**:

Lohngruppen	ARS	Zeitlohn	Fl. Fert.	GF
	Euro	Euro	Euro	Cent/Min.
I	14,59	14,88	15,15	24,32
II	14,77	15,09	15,31	24,62
III	15,03	15,25	15,57	25,05
IV	15,44	15,79	15,99	25,74
V	15,93	16,29	16,47	26,55
VI	16,87	17,32	17,47	28,12
VII	17,95	18,46	18,53	29,92
VIII	19,96	20,61	20,68	33,27

Die Lohnsätze betragen ab **1. Oktober 2026**:

Lohn- gruppen	ARS	Zeitlohn	Fl. Fert.	GF
	Euro	Euro	Euro	Cent/Min.
I	15,09	15,38	15,65	25,15
II	15,27	15,59	15,81	25,45
III	15,53	15,75	16,07	25,88
IV	15,94	16,29	16,49	26,57
V	16,43	16,79	16,97	27,38
VI	17,37	17,83	17,98	28,95
VII	18,47	19,00	19,07	30,78
VIII	20,54	21,21	21,28	34,23

5. Ausgleichszulagen gem. § 8 Ziff. 3 Lohnrahmentarifvertrag (LRTV)

Ab dem Jahr 2000 bleibt die tarifliche Ausgleichszulage in unveränderter Höhe bestehen.

Lohn- gruppe	LRTV 01.05.98 E. Sonstige Arbeiten	LRTV-Berufsfremde	Ausgleichszulagen Stand 2000 Euro
	III	Reinigungsarbeiten	Reinigungsarbeiten aller Art
IV	Pförtnerdienste (ohne sonstige Arbei- ten)	Pförtner und Wächter	0,81
		Boten	0,81
		Hausdiener	0,81
		Hofarbeiter	0,81
V	Schwierige Lager-, Pack- und Transportar- beiten	Beifahrer	0,81
		Schwere Lager-, Pack- und Transport- arbeiten	0,45
		Handwerker-Helfer	0,45

6. Bei Akkordarbeiten errechnet sich der Geldfaktor pro Minute aus dem jeweiligen Akkordrichtsatz: 60.

Für Arbeiten in fließender Fertigung sind die im Lohntarifvertrag aufgeführten Lohnsätze die Mindestentlohnung.

7. Arbeitnehmer, mit denen eine Entlohnung nach anderen Lohntarifen (z. B. Metall, Holz, Bau usw.) vereinbart worden ist, werden von § 2 nicht erfasst.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2025 in Kraft.

Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Mai 2027, gekündigt werden.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Lohntarifvertrages tritt der Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Südwestdeutschen Bekleidungsindustrie vom 01. April 2023 außer Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Lohntarifvertrages einzutreten.

Stuttgart, den 11. April 2025

Südwesttextil
Verband der Südwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Edina Brenner

.....
Barbara Resch

.....
Christian Schwaab